

Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 4, 115 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Immatrikulationsordnung.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 28.03.2007 die Immatrikulationsordnung beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 18.05.2007, Az.: 41-437/566-28-, die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzung für die Immatrikulation
- § 3 Teilzeitstudium
- § 4 Verfahren
- § 5 Versagen der Immatrikulation
- § 6 Widerruf der Immatrikulation
- § 7 Mitwirkungspflichten
- § 8 Exmatrikulation
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Beurlaubungen
- § 11 Studiengangwechsel
- § 12 Zweithörer
- § 13 Gasthörer und Frühstudierende
- § 14 Seniorenstudium
- § 15 Gleichstellung
- § 16 Schlussvorschriften
- § 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Studienbewerber werden auf Antrag durch Immatrikulation in die Fachhochschule Erfurt als Studierende aufgenommen. Durch die Immatrikulation wird der Studienbewerber für die Dauer der Immatrikulation Mitglied der Hochschule mit den daraus folgenden Rechten und Pflichten.

(2) Die Immatrikulation erfolgt, wenn der Studienbewerber die Voraussetzungen für die Immatrikulation erfüllt, durch die Erfassung der Studierendendaten im Datenverarbeitungssystem. Dies gilt auch für postgraduale Studiengänge nach § 42 Absatz 3 ThürHG und weiterbildende Studiengänge nach § 51 ThürHG. Die gleichzeitige Immatrikulation in einem weiteren Studiengang ist nur zulässig, wenn andere Bewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden.

(3) Das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen und akademischen Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten inklusive Kolloquium) entsprechend der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges setzt die Immatrikulation voraus.

(4) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber Mitglied in der Selbstverwaltungseinheit, die den von ihm gewählten Studiengang anbietet. Sind Studierende Mitglieder mehrerer Selbstverwaltungseinheiten, können sie bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welcher Selbstverwaltungseinheit sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, üben sie das Wahlrecht in der Selbstverwaltungseinheit aus, in der der Schwerpunkt des Studiums liegt.

(5) Die Fachhochschule erhebt die Daten gemäß der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572).

**§ 2
Voraussetzung für die Immatrikulation**

(1) Die Voraussetzungen für eine Immatrikulation sind in § 60 Absatz 1 Nr. 2 bis 4, Absatz 5 und Absatz 6, § 61, § 63 sowie § 64 ThürHG festgelegt. Für postgraduale Studiengänge und das weiterbildende Studium gelten § 42 Absatz 3 sowie § 51 ThürHG.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen regeln Studien- und Prüfungsordnungen, in welchen Studiengängen vor Aufnahme des Studiums eine praktische Tätigkeit nachzuweisen ist und welche Zugangsvoraussetzungen für postgraduale und Weiterbildungsstudiengänge erfüllt sein müssen.

(3) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang setzt die Immatrikulation außerdem den Zulassungsbescheid voraus.

(4) Soweit ausländische Bildungsabschlüsse der Anerkennung nach § 60 Absatz 5 Satz 2 ThürHG bedürfen, ist diese vorzulegen. Gleichzeitig ist nach § 66 Absatz 2 Nr. 3 ThürHG der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen.

§ 3 Teilzeitstudium

(1) Sofern in der Studien- und Prüfungsordnung für einen Studiengang die Form des Teilzeitstudiums vorgesehen ist, werden Bewerber auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert, wenn

1. sie bei der Immatrikulation oder jeweils bei der Rückmeldung schriftlich dargelegt und mit geeigneten Unterlagen belegt haben, dass sie im folgenden Semester wegen einer gleichzeitig ausgeübten beruflichen Tätigkeit oder einer gleichartigen zeitlichen familiären oder anderen Belastung oder aus gesundheitlichen Gründen das Studium nicht in vollem Umfang des nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studiumumfangs durchführen können und das vorhandene Lehr- und Betreuungsangebot als Teilzeitstudenten in Anspruch nehmen wollen; der Darlegung ist eine Erklärung über den Umfang der Reduktion, die höchstens 50 v. H. der vollen Studienzeit betragen kann, beizufügen;
2. für den gewählten Studiengang oder die gewählten Teilstudiengänge in den jeweiligen Fachsemestern keine Zulassungsbeschränkungen bestehen oder der Zulassungsbescheid ausdrücklich die Form des Teilzeitstudiums zulässt; im letzteren Fall gilt die Erklärung unwiderruflich auch für die folgenden Fachsemester, für die Zulassungsbeschränkungen bestehen und sofern andere Studienbewerber dafür abgewiesen werden.

Das Teilzeitstudium ist innerhalb der Immatrikulationsfrist bzw. Rückmeldefrist für das folgende Semester zu beantragen. Eine rückwirkende Bewilligung eines Teilzeitstudiums ist ausgeschlossen.

(2) Eine berufliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegt in der Regel vor, wenn ein Arbeitsverhältnis von durchschnittlich mindestens 19 Stunden pro Woche für die Dauer des beantragten Teilzeitstudiums nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind geeignete Nachweise über die Ausübung der Tätigkeit vorzulegen. Die Fachhochschule Erfurt ist berechtigt, Nachweise zu verlangen, aus denen der Umfang der Tätigkeit hervorgeht.

(3) Eine familiäre Belastung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegt in der Regel vor, wenn Studierende mindestens ein Kind unter 14 Jahren, das mit ihnen im selben Haushalt wohnt, pflegen und erziehen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und einer aktuellen Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, aus der der Wohnort des Studierenden und des Kindes hervorgeht.

Des Weiteren liegt eine familiäre Belastung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 in der Regel vor, wenn Studierende einen nahen Angehörigen mit einem Pflegeaufwand von mindestens 19 Stunden pro Woche pflegen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung der Krankenkasse, des behandelnden Arztes oder anderer geeigneter Stellen.

(4) Gesundheitliche Gründe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegen in der Regel vor, wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen ein Vollzeitstudium nicht durchführen können. Dies ist insbesondere der Fall bei einer eigenen schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung oder des Schwerbehindertenausweises. Im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest angefordert werden.

§ 4 Verfahren

(1) In dem Antrag auf Immatrikulation nennt der Studienbewerber den gewählten Studiengang sowie das Semester, für das die Anmeldung erfolgt. Liegen die Voraussetzungen der Immatrikulation vor, so wird die Immatrikulation von der Hochschule vermerkt; als Nachweis erhält der Studierende eine Studienbescheinigung bzw. einen Eintrag in dem Studentenausweis.

(2) Mit dem Antrag auf Immatrikulation, bei Rückmeldung, Beurlaubung, bei Beantragung der Zulassung als Zweithörer oder Gasthörer, bei der Meldung zur Prüfung und im Rahmen der Exmatrikulation werden die in § 2 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572) geregelten Angaben sowie zusätzlich der Geburtsort erhoben.

(3) Für die Auskunftspflicht und für die Aufbewahrungspflicht der Daten gelten die §§ 3 und 4 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572).

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli im Studentensekretariat der Fachhochschule einzureichen.

(5) Mit dem Antrag auf Zulassung ist die Erfüllung der in § 2 festgelegten Voraussetzungen für eine Immatrikulation nachzuweisen. Zu den im Absatz 2 genannten Angaben können Nachweise gefordert werden.

(6) Darüber hinaus sind mit der Immatrikulation, der ordnungsgemäßen Rückmeldung und dem Antrag auf Beurlaubung im Rahmen der geltenden Gesetze folgende Nachweise zu erbringen:

1. über die entrichteten Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft,
2. über die Krankenversicherung,

3. über die Entrichtung sonstiger im Zusammenhang mit dem Studium stehender fälliger Gebühren und Beiträge, insbesondere des Verwaltungskostenbeitrags gemäß § 4 des Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644) und der Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung gemäß § 5 ThürHGEG .

(7) Für die Antragstellung auf Zulassung in Studiengängen außerhalb zentraler Vergabeverfahren kann die Fachhochschule Erfurt eine Verlängerung der Frist bis zum Beginn der Lehrveranstaltung festsetzen.

(8) Die Immatrikulation bzw. die Rückmeldung werden wirksam zu Beginn des jeweiligen Semesters, zu dem sich der Studierende immatrikuliert bzw. rückgemeldet hat.

§ 5

Versagen der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn dafür Gründe nach § 66 Absatz 1 ThürHG vorliegen.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn dafür Gründe nach § 66 Absatz 2 ThürHG vorliegen.

§ 6

Widerruf der Immatrikulation

Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn dafür Gründe nach § 67 Absatz 1 ThürHG vorliegen. Mit dem Widerruf ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Fachhochschule Erfurt ausgeschlossen ist.

§ 7

Mitwirkungspflichten

Der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderungen des Namens, des Familienstandes und der Semester- oder Heimatanschrift,
- b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) den Verlust des Studentenausweises.

Auf Verlangen ist der Nachweis zu führen.

**§ 8
Exmatrikulation**

- (1) Auf schriftlichen Antrag ist ein Studierender zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt zu exmatrikulieren; rückwirkend ist eine Exmatrikulation nicht zulässig. Dem Antrag ist der Studentenausweis beizufügen.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass eine weitere Ausbildung an der Fachhochschule Erfurt oder die Fortdauer des Studiums nach § 49 Absatz 4 Satz 3 ThürHG das Weiterbestehen der Immatrikulation erfordert.
- (3) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn dafür Gründe nach § 69 Absatz 2 ThürHG vorliegen, insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Rückmeldung gemäß § 69 Absatz 2 Nr. 2 ThürHG in Verbindung mit § 4 Absatz 6.
- (4) Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil der Studierende sich nicht gemäß § 69 Absatz 2 Nr. 2 ThürHG ordnungsgemäß zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem er sich immatrikuliert bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.
- (5) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn dafür Gründe nach § 69 Absatz 3 ThürHG vorliegen.
- (6) Über die Dauer der Studienzzeit erhält der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Fachhochschule Erfurt.
- (7) Im Rahmen der Exmatrikulation werden der Grund und das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation erhoben.

**§ 9
Rückmeldung**

- (1) Will der immatrikulierte Studierende sein Studium nach Ablauf des festgelegten Studienabschnittes (Semester oder Trimester) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muss er sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - die Nachweise gemäß § 4 Absatz 6.
- (3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Hochschule vermerkt; als Nachweis erhält der Studierende eine Studienbescheinigung bzw. einen Eintrag in dem Studentenausweis.
- (4) Für das Semester, für das der Studierende sich beurlauben lassen will, bedarf es einer Rückmeldung nicht.

**§ 10
Beurlaubungen**

(1) Studierende, die aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte ihrer Arbeitskraft dem Studium widmen können, können auf schriftlichen Antrag vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Beurlaubung ist innerhalb der Rückmeldefrist für das folgende Semester zu beantragen. Eine rückwirkende Beurlaubung für ein laufendes bzw. abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

(2) Eine Beurlaubung wird für ein Semester ausgesprochen, sie kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern während eines Studiums gewährt werden. Zeiten der Mutterschutzfristen und der Elternzeit, des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes werden auf die Frist nach Satz 1 nicht angerechnet. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studierenden unberührt.

(3) Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel vor bei:

- a) Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes,
- b) Wahrnehmung der Mutterschutzfristen und Elternzeit,
- c) einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
- d) einer mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der Fachhochschule Erfurt, der Studentenschaft oder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes,
- e) studienbedingtem Aufenthalt im Ausland.

(4) Der Antrag ist schriftlich zu begründen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge und Gebühren,
2. der Nachweis der Krankenversicherung,
3. der Nachweis für das Vorliegen des Beurlaubungsgrundes.

Im Falle des Absatzes 3 Buchstabe c) muss die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ärztlich bescheinigt werden. Im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest angefordert werden.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen und akademischen Abschlussarbeiten (Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten inklusive Kolloquium) während der Beurlaubung ist ausgeschlossen. Eine Wiederholung nicht bestandener Leistungen des vorherigen Semesters ist während der Beurlaubung nicht möglich. Unberührt von den Regelungen der Sätze 2 und 3 bleibt das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Auslandsstudiums.

(6) Die Fachhochschule erhebt von den Studierenden im Rahmen der Beurlaubung folgende Daten:

1. Semester der Beurlaubung,
2. Zahl der Urlaubssemester,
3. Datum der Beurlaubung,
4. Grund der Beurlaubung.

(7) Wird dem Antrag auf Beurlaubung nicht entsprochen, ist dem Studierenden Gelegenheit zur Rückmeldung zu geben.

§ 11 Studiengangwechsel

Die Vorschriften über die Immatrikulation gelten bei einem Studiengangwechsel entsprechend.

§ 12 Zweithörer

(1) An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können auf Antrag nur als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zum Ablegen von Prüfungen zugelassen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist innerhalb der von der Fachhochschule festgesetzten Frist zu stellen. Mit dem Antrag sind der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 ThürHG in Verbindung mit § 2 und der Studentenausweis der Ersthochschule vorzulegen. Den Zweithörern wird eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang erteilt (Zweithörerschein). Diese gilt für ein Semester; sie kann jeweils für ein weiteres Semester verlängert werden. § 1 Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 13 Gasthörer und Frühstudierende

(1) Bewerber, die an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen wollen, können gemäß § 70 ThürHG bei Nachweis hinreichender Bildung oder künstlerischer Eignung auf Antrag als Gasthörer zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Die Zulassung erfolgt für die Dauer eines Semesters, sie kann jeweils für ein weiteres Semester verlängert werden. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 ThürHG in Verbindung mit § 2 ist in der Regel nicht erforderlich. Im Falle des Widerrufs der Immatrikulation gemäß § 6 ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen.

(2) Gasthörer können über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und - soweit für diese Lehrveranstaltungen in Ordnungen der Fachhochschule die Erbringung einer Studienleistung vorgesehen ist - über den Erfolg der Teilnahme eine Bescheinigung erhalten. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Die Bescheinigung über den Erfolg der Teilnahme stellt keinen Nachweis über Prüfungsleistungen dar.

(3) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen als Studierende immatrikuliert werden.

(4) Gasthörer werden nicht immatrikuliert, sie werden durch die Zulassung für die Dauer der Zulassung Angehörige der Fachhochschule, ohne Mitglieder zu sein. Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer ist innerhalb der von der Fachhochschule festgesetzten Frist und in der vorgeschriebenen Form zu stellen.

(5) Mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer werden beim Antragsteller nachfolgende Angaben erhoben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Anschrift,
7. erreichter Bildungsabschluss,
8. gewünschte Lehrveranstaltung.

(6) Die Zulassung wird rechtswirksam mit dem Zugang der Zulassungsbescheinigung.

(7) Eine Zulassung als Gasthörer ist ausgeschlossen für bei der Fachhochschule Erfurt immatrikulierte Studierende oder zugelassene Zweithörer.

(8) Gasthörer entrichten nach Maßgabe der Gebührenordnung eine Gasthörergebühr.

(9) Schüler, die nach einem einvernehmlichen Urteil der Schule und der Fachhochschule Erfurt zum Frühstudium gemäß § 71 ThürHG empfohlen werden (Frühstudierende), können als Gasthörer zugelassen werden, die abweichend von Abs. 2 Satz 2 berechtigt sind, Prüfungen abzulegen. Für Frühstudierende besteht abweichend von Absatz 8 keine Gebührenpflicht.

§ 14 Seniorenstudium

(1) Studierende, die in einen grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind und die das 60. Lebensjahr vollendet haben, befinden sich im Seniorenstudium gemäß § 11 ThürHGEG.

(2) Diese Studierenden entrichten nach Maßgabe der Gebührenordnung eine Gebühr für das Seniorenstudium, sofern sie nicht der Gebührenpflicht nach § 5 ThürHGEG unterliegen.

§ 15 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16
Schlussvorschriften

(1) Die nach dieser Immatrikulationsordnung von der Fachhochschule festzusetzenden Fristen werden in geeigneter Form bekannt gemacht.

(2) Belastende Entscheidungen der Fachhochschule, die auf Grund dieser Immatrikulationsordnung ergehen, sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Immatrikulationsordnung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt vom 28.11.2001 (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr.1/2002, S. 116 ff.) außer Kraft.

Erfurt, den 30.03.2007

Prof. Dr.-Ing. H. Kill
Rektor